

# Verordnung des Marktes Titting über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) Vom 21.06.2013

Der Markt Titting erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12.04.2010 (GVBl S. 169) folgende Verordnung:

## § 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen. Das Mitführen auf Kinderspielflächen ist verboten.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
  - a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundesgrenzpolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, außerhalb der bebauten Ortsgebiete freier Auslauf gewährt werden. Dies gilt nicht auf allen in der anliegenden Karte, die zum Bestandteil der Verordnung erklärt wird, eingetragenen Wander- und Radwege.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, bes. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

## § 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt, Hunde dieser Art auf Kinderspielplätzen mitführt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

## § 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.
- (3) Die Verordnung vom 21.01.1993 tritt mit Bekanntmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Titting, 21.06.2013



Heiß  
1. Bürgermeister

Anlage zur Verordnung des Marktes Titting  
über das freie Umherlaufen von  
großen Hunden und Kampfhunden  
(Hundehaltungsverordnung)  
vom 21.06.2013

Heiß  
1. Bürgermeister



- Zeichenerklärung** M 1:2.5000
- Panoramawandweg
  - Schließen zum Panoramawandweg
  - Ortswandweg
  - Limeswandweg
  - Fernradwege (z.B. Limesradweg, Altmühltalradweg)
  - Parkplatz
  - Leihpfad
  - Sehenswürdigkeit Kulturdenkmal
  - Sehenswürdigkeit Naturdenkmal
  - Bootsanlegestelle ohne/ mit Zeitmöglichkeit

